

Dieſelbeſſe vñ ſchicklich heſt iſt, Die von ſchicklichen
Apoſtolen verurtheilt, und vnder dem Namen, der Dantzt iſt, wie dard alleſſe fun vñſer Compaſſion
Ding fun mirren predigern, und. G. H. vñſer vñd vñſamgen
Ding fun dieſem Waren. Chriſten luffen glauben. H. vñſer iſt
Zu vñſerem vñſen Chriſto, Vertheilung iſt für mirren vñſen
vñſland. Leben vñſer, und troſt vñſamgen, vñſen iſt
anſch vñſen und loben. Im vñſer vñſer

successio

Zeitschrift für Erbrecht /
Revue de droit des successions

Nr. 1/23

Nachlassplanung und -abwicklung
www.successio.ch

schwerpunkt: Das rechtssicher(er)e Vorgehen von Erbeserben bei Bestehen einer «Haupt-» und einer «Untererbengemeinschaft»

praxis: Aktuelle Praxis zur Willensvollstreckung (2021–2022)

rechtsprechung: BGer 5A_862/2020 | BGer 5A_993/2020 | BGer 5A_998/2020 |
BGer 5A_69/2021 | BGer 5A_187/2021

international: Testamentarische Schiedsklauseln – (beschränkte) Auswirkungen der IPRG-Revision

forum: Was ist zeitgemässes Pflichtteilsrecht?



Der Vermächtnisnehmer (als lebzeitiger Privatpfleger, Beistand, Generalbevollmächtigter und Vorsorgebeauftragter in Personalunion) ist erbunwürdig; seine Vermächtnisklage wurde abgewiesen

BGer 5A_993/2020*

Daniel Abt**

Inhaltsverzeichnis

- I. Kurzfassung des Sachverhalts
- II. Zusammenfassung der Erwägungen
- III. Bemerkungen

I. Kurzfassung des Sachverhaltes

1. Beschwerdeführer A war ab 1996 als Pflegefachmann selbstständig berufstätig. In der Psychiatrischen Klinik lernte er die Erblasserin X kennen, die sich dort zur Behandlung einer Depression aufhielt. Auf Anfrage von X, ob A sie nach ihrem Klinikaufenthalt zu Hause pflegen und betreuen wolle, übernahm A ab Mai 1997 persönlich die private Pflege und Betreuung von X bis zu deren Tod.

2. X errichtete am 28. März 2010 und am 18. Dezember 2014 eigenhändig letztwillige Verfügungen. Darin setzte sie Erben ein. Zudem vermachte sie A ihre Liegenschaft und ordnete an, dass allenfalls bestehende Hypotheken aus dem Nachlass zurückzuzahlen seien und allfällige Erbschaftssteuern im Zusammenhang mit dem Vermächtnis zulasten des Nachlasses gingen.

3. X verstarb 2015. Erben sind ihre drei Brüder bzw. deren Nachkommen. Die von ihr bestellte Willensvollstreckerin weigerte sich, A das Vermächtnis auszuliefern.

4. Daraufhin klagte A auf Ausrichtung des Vermächtnisses, wobei er seine Klage gegen die Willensvollstreckerin richtete, welche den Erben den Streit verkündete. Infolgedessen traten die Erben B, C, D, E, F und G in den Prozess ein. Sie beantragten die Abweisung der Klage und die Feststellung der Erbunwürdigkeit von A, eventualiter die Ungültigerklärung der beiden letztwilligen Verfügungen der Erblasserin, subeventualiter die Ungültigerklärung der letztwilligen Verfügung vom 18. Dezember 2014.

5. Sowohl das Bezirksgericht Kreuzlingen wie auch das Obergericht des Kantons Thurgau wiesen die Vermächtnisklage mit der Begründung ab, A sei erbunwürdig.

6. A beantragte dem Bundesgericht, seine Klage gutzuheissen, eventualiter den obergerichtlichen Entscheid aufzuheben und die Sache zur Neuentscheidung mit allfälliger Ergänzung des Beweisverfahrens an das Obergericht zurückzuweisen.

* Urteil des Bundesgerichts vom 2. November 2021.

** Dr. iur., Fachanwalt SAV Erbrecht, Partner bei Thomann Fischer, Rechtsanwälte und Notare, Basel. – Der Autor dankt Claudia Erbsmehl, MLaw, Rechtsanwältin bei Thomann Fischer, Rechtsanwälte und Notare, Basel, für die kritische Durchsicht des Manuskripts.